

BGer 9C 202/2016 vom 13. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_202_2016

FR: TF 9C 202/2016 du 13 mai 2016

IT: TF 9C 202/2016 del 13 maggio 2016

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die anwendbaren Bestimmungen und Grundsätze über den massgebenden Lohn, die Entstehung der Beitragsschuld, die Entrichtung der Beiträge und die Nachzahlung geschuldeter Beiträge (Art. 5 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 AHVG sowie Art. 39 Abs. 1 AHVV [SR 831.101]; BGE 111 V 161 E. 4a S. 166; Urteil H 364/00 vom 4. März 2002 E. 2b) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat festgestellt, dass die Beschwerdeführerin auf dem Konto "5000 Löhne" von Januar bis Dezember 2013 neben den Löhnen der übrigen Arbeitnehmer auch jene des Geschäftsführers verbucht habe. Für diesen seien u.a. von Juni bis November je Fr. 5'678.65 und für Dezember Fr. 14'779.35 verbucht worden. Diese Beträge seien denn auch jeweils Ende Monat mit Banküberweisung ausbezahlt worden und in der an die Ausgleichskasse adressierten Lohnbescheinigung 2013 vom 10. Januar 2014 enthalten. Die Beschwerdeführerin habe nachträglich beim Abschluss der Erfolgsrechnung 2013 eine Umbuchung von Fr. 26'137.05 vorgenommen, indem sie diesen Betrag per 31. Dezember 2013 unter dem Vermerk "Lohnreduktion D. _____ (Okt-Dez) " auf dem Konto "5000 Löhne" im Haben und auf dem Konto "2160 Finanzverbindlichkeiten gegenüber D. _____" im Soll gebucht habe, womit buchmässig die Kontokorrentschuld gegenüber diesem wie auch der Lohnaufwand um den entsprechenden Betrag reduziert worden sei. Auf dieser Grundlage hat das kantonale Gericht weiter erwogen, die umstrittenen Zahlungen der Monate Oktober bis Dezember von insgesamt Fr. 26'137.- (gerundet) entsprächen einem nicht nur verdienten, sondern auch realisierten Lohnanspruch für die von ihm geleistete Arbeit, weshalb darauf Beiträge zu entrichten seien. Daran ändere die

nachträgliche Umwandlung des geschuldeten Lohnes in die Rückzahlung einer Darlehensschuld ebenso wenig wie die Argumentation, eine Hilfsperson habe die Löhne falsch verbucht. Streitig und zu prüfen ist lediglich, ob die fraglichen Zahlungen von insgesamt Fr. 26'137.- als (beitragspflichtigen) Lohn oder aber als (beitragsfreie) Rückzahlung eines Kontokorrent-Darlehens zu qualifizieren sind.

E. 3.2

Dass die vorinstanzliche Feststellungen offensichtlich unrichtig (unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2; zum Begriff der Willkür: BGE 140 III 16 E. 2.1 S. 18 f. mit Hinweisen) sein sollen, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht (substanziert) geltend gemacht. Sie beruhen auch nicht auf einer Rechtsverletzung, weshalb sie für das Bundesgericht verbindlich bleiben (E. 1).

E. 3.3

Aus der Behauptung, eine nicht zeichnungsberechtigte Hilfsperson habe die fraglichen Beträge falsch als Löhne gebucht und in der Lohnmeldung 2013 aufgeführt, lässt sich nichts für die Beschwerdeführerin ableiten. Abgesehen davon, dass diese mit der Lohnmeldung 2013 ihrer Abrechnungspflicht nach Art. 36 AHVV nachkam, werden die hier interessierenden Handlungen von Hilfspersonen, auch wenn sie nicht im Handelsregister als zeichnungsberechtigt registriert sind, ungeteilt der Geschäftsherrin angerechnet (vgl. BGE 114 Ib 67 E. 2 S. 69 ff.; Urteil 4A_297/2011 vom 13. Februar 2013 E. 3.2). Sodann liegt die Qualifikation einer Zahlung als Lohn - und somit die Beitragspflicht - nicht im freien Belieben der Arbeitgeberin oder deren Geschäftsführers; dafür ist ausschlaggebend, ob es sich um ein Entgelt für geleistete Arbeit handelt (vgl. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 AHVG ; Art. 319 Abs. 1 ZGB). Die Beschwerdeführerin machte resp. macht denn auch nicht geltend, dass die umstrittenen Beträge nicht der Arbeitsleistung des Geschäftsführers entsprechen sollen. Weiter zielt die Frage nach der (objektiven) Beweislast für das Vorliegen von Lohn angesichts der konkreten Gegebenheiten (Stellung als alleiniger Geschäftsführer, unbestrittene regelmässige Lohnzahlungen, Verbuchung der fraglichen Zahlungen und deren Deklaration gegenüber der Ausgleichskasse) ins Leere. Schliesslich ist es beitragsrechtlich irrelevant, wenn ausbezahlter Lohn aufgrund eines "relativ schlechten Geschäftsganges" nachträglich in die Rückzahlung eines Darlehens umqualifiziert wird (Urteil H 328/00 vom 26. Juli 2001 E. 2b). Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.